

Ausnahme vom Sonn- /Feiertagsfahrverbot und der Ferienreiseverordnung

1. Ausnahmen können genehmigt werden:

- für das Sonntagsfahrverbot (in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- für das Feiertagsfahrverbot (in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- für die Ferienzeit an allen Samstagen (vom 01. Juli bis 31. August, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) auf bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen

2. Genehmigungsarten:

- Einzelausnahmegenehmigung
- Dauerausnahmegenehmigung (bis zu 3 Jahren)

3. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Augsburg liegt vor, wenn sich der Wohnort, der Betriebssitz oder eine Zweigniederlassung des Antragsstellers im Landkreis Augsburg befindet.

4. Die Ausnahmegenehmigung ist erforderlich:

- für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
 - sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen (z.B. LKW 3,5 t mit Anhänger)
- Die Ausnahmegenehmigung ist **nicht** erforderlich für Zugmaschinen mit Hilfsladefläche und für Kraftfahrzeuge bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören.

5. Für folgende Fahrten ist keine Genehmigung erforderlich:

- kombinierter Güterverkehr (Schienen-Straße) vom Versender bis zum Verladebahnhof
- kombinierter Güterverkehr (Hafen-Straße) zwischen Belade- oder Entladestelle (Hafen im Umkreis von höchstens 150 km)
- Transporte von:
 - frischer Milch und frischen Milchprodukten
 - frischem Fleisch und frischen Fleischprodukten
 - frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - leichtverderblichem Obst und Gemüse

6. Die Genehmigung wird regelmäßig erteilt für den Transport von:

- leicht verderblichen Lebensmitteln,
- termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- öffentlichen Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs
- Lebens- oder Genussmitteln und Getränken zur Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen
- Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrtunieren (auch mit Anhänger),
- Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflaufplätzen,

Die Genehmigung wird in dringenden Fälle erteilt für:

- den Transport zu regelmäßig verkehrenden Fährschiffen
- den Transport von Presseerzeugnissen
- den Transport von Frühkartoffeln und Lebendvieh
- den Transport von Frischeier
- den Transport von Just-in-Time Gütern
- die Versorgung von Tankstellen
- den Verkehr von und zu Messen (in wenig begründeten Fällen möglich)
- LKW-Oldtimer (z.B. Fahrten zu Oldtimer-Treffen, keine Spazierfahrten)
- Tonanlagen, Bühnenteilen, Requisiten und Musikinstrumenten

Die Dringlichkeit der Fahrt ist nachzuweisen !

7. Erforderliche Unterlagen:

Einzelausnahmegenehmigung

- Antrag
- ggf. Bescheinigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung (bei Wegstrecken über 100 km)
- ggf. Nachweis der Grenzzollstellen über die Abfertigungszeiten
- ggf. Kraftfahrzeug- und Anhängerschein.

Dauerausnahmegenehmigung

Zusätzlich ist bei **Dauerausnahmegenehmigungen** ein Nachweis der Dringlichkeit der Beförderung vorzulegen, z.B. durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer oder durch sonstige glaubhafte Nachweise.